



Gemeindeamt Modriach

8583 Modriach 5

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Modriach vom 27.02.2009 gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. September) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann.

§ 2

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz mit Geldstrafe bis €218,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

§ 3

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Erich Krammer

Erich Krammer

Angeschlagen am: 02.03.2009

Abgenommen am: 17.03.2009